



Dr. Thomas Brinkmann
Vorsitzender
Fachausschuss Hafenrecht
c/o Dr. Schackow & Partner
Domshof 17
28195 Bremen
Tel: 0421 / 3699 – 148
Fax: 0421 / 3699 – 144
t.brinkmann@schackow.de
Bremen, 31.03.2017

Protokoll der 37. Sitzung des Hafenrechtsausschusses
Donnerstag, 03. November 2016, 10:30 - 15:30 Uhr
HPA Hamburg Port Authority

1. Genehmigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Fachausschusses "Hafenrecht" der HTG, die Referenten und die Gäste. Die Tagesordnung wird durch die Mitglieder genehmigt.

Vorschläge für zukünftige Themen

- (1) "*Rechtliche Behandlung von Traditions- und Museumsschiffen in Seehäfen*"
(Angeregt wird ein Vergleich der Rechtslage in Deutschland, den Niederlanden und Dänemark. Schwerpunkte: Mindeststandards für Schiffssicherheit, Passagierfahrten, Schutz vor Terror; möglicher Referent Herr Kapt. Weber).
- (2) Rechtsfragen des Notfallmanagements und der Schadensbearbeitung bei maritimen Großschäden.
- (3) Neuere Rechtsentwicklungen zum Europäischen Marktordnungsrecht für Häfen.

2. Aktuelle Stunde

- **Dr. Clemens Holtmann**, Rechtsanwälte Redeker, Brüssel
„Die neue Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe und der Entwurf einer neuen AGVO – Land in Sicht?“

Herr Dr. Holtmann gibt einen Überblick über für Häfen relevante Entwicklungen im EU-Beihilfenrecht. Diese betreffen sowohl die Prüfung des Beihilfentatbestands, also des Vorliegens einer Beihilfe, als auch die sog. Vereinbarkeitsprüfung im Falle des Vorliegens einer Beihilfe.

Bezüglich des Beihilfentatbestands enthält die von der Kommission im Sommer 2016 vorgestellte Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe hilfreiche Klarstellungen. Danach stellt die öffentliche Ausschreibung des Betriebs einer Infrastruktur nunmehr sicher, dass auf der Ebene des Betreibers keine Beihilfe vorliegt. In ihrer bisherigen Entscheidungspraxis hatte die Kommission dies teilweise offengelassen. Neu ist zudem, dass die Kommission für ein eine Beihilfe

ausschließendes Bieterverfahren nunmehr auch ein sog. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ausreichen lässt. Im Hinblick auf die Frage, ob bereits die Errichtung und nicht erst der Betrieb einer Infrastruktur eine beihilfenrelevante wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, bestätigt die Bekanntmachung die EuGH-Rechtsprechung zum Flughafen „Leipzig-Halle“ (Rs C-288/11 P), nach der ein untrennbarer Zusammenhang zwischen Errichtung und Betrieb besteht. Im Falle einer späteren wirtschaftlichen Nutzung unterfällt bereits die Errichtung dem Zugriff des Beihilfenrechts. Herr Dr. Holtmann weist zudem auf die Fortsetzung der sog. „local impact“-Entscheidungspraxis der Kommission hin (zuletzt Entscheidungspaket vom 21.09.2016), nach der die Finanzierung von rein lokalen Vorhaben (ggf. Freizeit-/Fischereihäfen) mangels grenzüberschreitender Auswirkungen keine Beihilfe beinhaltet.

Mit Blick auf die Vereinbarkeitsprüfung erläutert und bewertet Herr Dr. Holtmann den Entwurf der Kommission für eine Ergänzung der AGVO um Freistellungstatbestände für Investitionsbeihilfen für Häfen. Eine öffentliche Konsultation über den zweiten Entwurf läuft noch bis zum 08.12.2016. Herr Dr. Holtmann kritisiert insbesondere die Ausnahme von Unterhaltsbaggerungen von der Freistellung. Daraus resultiere eine Ungleichbehandlung gegenüber der freigestellten Modernisierung der landseitigen Zugangsinfrastruktur im Hafenbereich. Unklar bleibe zudem, wo die Kommission die Grenze zwischen nicht beihilferelevanter allgemeiner Infrastruktur und beihilfenrelevanter Hafen- und Zugangsinfrastruktur ziehe. Die Zuordnung von „Hafenbecken“ zur Fallgruppe der Hafen- statt der Zugangsinfrastruktur sei nicht nachvollziehbar. Als system-widrig bezeichnet er die geplante künstliche Zusammenrechnung mehrerer Infrastrukturvorhaben innerhalb eines 3-Jahreszeitraums. Die Vorschriften zur Laufzeitbegrenzung von Konzessionen und Mietverträgen seien angesichts der neuen Bekanntmachung der Kommission zum Beihilfegriff (s.o.) überraschend. Nach letzterer schließe die Durchführung eines Bieterverfahrens bereits den Beihilfentatbestand aus. Der AGVO-Entwurf stelle nun im Rahmen der Vereinbarkeitsprüfung aber darüber hinausgehende Anforderungen an die Laufzeit der Konzession bzw. des Mietvertrags auf. Für den Betreiber nachteilig könnte sich auswirken, dass die Dauer der Laufzeit sich nach dem Entwurf nicht nach der Dauer der Refinanzierung der Investitionen des Trägers/Eigentümers für die Errichtung/Modernisierung der Infrastruktur, sondern nach der i. d. R. kürzeren Refinanzierungsdauer der eigenen Investitionen des Konzessionsnehmers/Mieters bestimmt. Dies ist auch deshalb überraschend, da der Entwurf der Kommission in erster Linie Investitionen für die Errichtung/Modernisierung durch den Träger/Eigentümer betrifft und gerade nicht Investitionen des Betreibers z. B. in Suprastruktur.

- **Hartmuth Sager**, Rechtsanwalt Ahlers & Vogel, Hamburg
„Insolvenzen von Containerschiffsreedereien – Rechtsfragen in den Häfen“

3. Schwerpunktthema

- **Julius Walther**, Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Bremen
„Zuständige Behörde für die Planfeststellung von Wasserbauvorhaben an der Bundeswasserstraße – Beschluss des VG Bremen vom 18. Mai 2016“

Schwerpunkt des Vortrages bildete die Darstellung und Analyse des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Bremen vom 18. Mai 2016. Dieser Beschluss war im Rahmen der von einem Umweltverband gegen den von der Bremischen Wasserbehörde am 30. November 2015 zugunsten der Freien Hansestadt Bremen (hier vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG) erlassenen *wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau eines Offshore-Terminals in Bremerhaven (OTB)* angestrebten Gerichtsverfahrens ergangen. Bei dem OTB handelt es sich um ein Vorhaben zur Errichtung einer Schwerlast-, Montage- und Umschlagsanlage für Offshore-Windenergieanlagen im Bereich des Blexer Bogens der Bundeswasserstraße Weser bei Bremerhaven.

Mit diesem Beschluss hatte das Gericht die aufschiebende Wirkung der von dem Umweltverband eingereichten Klage gegen den vorbenannten Planfeststellungsbeschluss im Rahmen des parallel dazu angestrebten Eilverfahrens angeordnet. Über die Klage in der Hauptsache ist noch nicht entschieden worden. Eine Entscheidung dazu wird in 2017 erwartet. Thematischer Schwerpunkt des Beschlusses ist dabei die Auseinandersetzung des Gerichtes mit der Frage der Zuständigkeit für den Erlass des vorbenannten Planfeststellungsbeschlusses. Dieser war seinerzeit auf der Grundlage des § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergangen. Demgegenüber gelangt das Gericht in seinen Ausführungen zu dem Ergebnis, dass der vorbenannte Planfeststellungsbeschluss auf der Grundlage der §§ 12, 14 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) hätte ergehen müssen; mit der Konsequenz, dass hierfür nach § 45 WaStrG die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zuständig gewesen wäre. Soweit nämlich eine Zuständigkeit nach WaStrG besteht, geht diese der Zuständigkeit nach WHG im Sinne einer *lex specialis* vor.

Die vom Gericht breit vorgetragene Argumentationslinie führt in Teilen zu einem Konflikt mit der derzeitigen Genehmigungspraxis für Hafenbauvorhaben. Denn eine derartige Rechtsprechung liefe in letzter Konsequenz darauf hinaus, dass Hafenbauvorhaben, welche wie das OTB, unmittelbar an einer Bundeswasserstraße errichtet werden sollen, stets nach WaStrG durch die WSV planfestzustellen wären. Zugleich lässt das Gericht eine Reihe von sich stellenden Fragen unbeantwortet. In einigen Teilen führt die Argumentationslinie des Gerichtes zudem, wie die Darstellung und Analyse im Rahmen des Vortrages aufzeigen konnte, bereits zu Widersprüchen innerhalb der vom Gericht für sich reklamierten Systematik.

Unter diesem Eindruck der auch nach diesem Beschluss weiter klärungsbedürftigen Abgrenzung der Zuständigkeiten nach WaStrG und WHG schloss der Vortrag mit der Darstellung eines Diskussionsvorschlages für die Abgrenzung dieser beiden Zuständigkeiten über das Tatbestandsmerkmal des § 12 Absatz 2 Satz 1 WaStrG „als Verkehrsweg betreffen“. Dabei wurde im Wesentlichen auf den Wortlaut, die Systematik und den Sinn und Zweck dieses Merkmals eingegangen.

Diskussion:

In der Diskussion wurde

4. Verschiedenes

Die nächste (38.) Sitzung des Hafendrechtsausschusses findet am **4. Mail 2017** 10:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr in den Räumen der HPA statt.

* * *

gez. Dr. Thomas Brinkmann